

Informationen im Bereich Umwelt und Verwaltung der Abfälle

EU- Richtlinie 2011/65/EU vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Die EU- Richtlinie 2011/65/EU legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Diese Richtlinie trat am 21. Juli 2011 in Kraft und ist bis spätestens 3. Jänner 2013 von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Folgende Elektro- und Elektronikgeräte sind von der Richtlinie betroffen:

- Haushaltsgroßgeräte
- Haushaltskleingeräte
- IT- und Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische und elektronische Werkzeuge
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinische Geräte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie
- Automatische Ausgabegeräte
- Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.

Die im Anhang 2 ([siehe Richtlinie](#)) aufgelisteten Stoffe dürfen nicht in Elektro- und Elektronikgeräten - einschließlich Kabel und Ersatzteile - enthalten sein. In homogenen Werkstoffen werden bestimmte Konzentrationshöchstwerte, welche in Gewichtsprozenten angegeben werden, toleriert.

Stoff	Zulässige Höchstkonzentration
Blei	0,1%
Quecksilber	0,1%
Cadmium	0,01%
Sechswertiges Chrom	0,1%
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1%
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1%

Für folgende Geräte tritt die Richtlinie zu einem etwas späteren Zeitpunkt in Kraft:

Elektro- und Elektronikgeräte	Stichtag
medizinischen Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente	22. Juli 2014
In-vitro-Diagnostika	22. Juli 2016
Industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente	22. Juli 2017

Verpflichtungen der Hersteller

- Die Hersteller müssen die Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.
- Sie müssen die notwendigen technischen Unterlagen erstellen und eine Fertigungskontrolle vornehmen.
- Des Weiteren müssen sie eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und eine CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen. Diese Unterlagen müssen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- Sie müssen ein Verzeichnis der nichtkonformen Elektro- und Elektronikgeräte und der Produktrückrufe führen.
- Die Geräte müssen mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer zur Identifikation versehen sein.

Verpflichtungen der Importeure

- Sie dürfen nur Elektro- und Elektronikgeräte importieren, welche dieser Richtlinie entsprechen.
- Die Importeure müssen die technischen Unterlagen vom Hersteller einholen und die CE-Kennzeichnung der Produkte sicherstellen.
- Sie müssen ein Verzeichnis der nicht konformen Elektro- und Elektronikgeräte und der Produktrückrufe führen.
- Nichtkonforme Geräte müssen beim Hersteller und bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.
- Die Importeure müssen die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre lang aufbewahren.

Verpflichtungen der Vertreiber

- Die Vertreiber müssen die Konformität der Geräte kontrollieren und sicherstellen.
- Entspricht ein Gerät nicht der vorliegenden Richtlinie, so muss die zuständige Behörde unterrichtet werden.